

18. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 17. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Alle Änderungen betreffen nur die **Anlage 7** zur Satzung.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Teil C - Vierter Abschnitt - wird ein neuer Paragraph eingefügt:

„§ 62a Sonderzahlungen“

b) Im Teil D – Dritter Teil , Zweiter Abschnitt - wird § 181 geändert:

„§ 181 Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I
sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II
Ausführungsbestimmung zu § 181
Ausführungsbestimmung zu § 181 Abs. 2
Ausführungsbestimmung zu § 181 Abs. 4 Buchst. b“

Teil C

2. § 62

- Die Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen 3 bis 4a wird wie folgt geändert:

1. „Die am 30. September 2005 nach den Tarifverträgen der arbeitgebenden Verwaltungen geltenden Lohn- und Vergütungstabellen sind auch nach diesem Zeitpunkt für die Anwendung des § 61 Abs. 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS maßgebend.“

- Die Nr. 2 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen 3 bis 4a wird wie folgt geändert:

2. „Werden die Tabellen-Entgelte für den Bereich des Bundes nach dem 30. September 2005 durch tarifrechtliche Vereinbarung allgemein - beispielsweise durch prozentuale Anpassungen, Sockelbetragsanpassungen bzw. vergleichbare Regelungen - geändert, sind die bisher geltenden Lohn- und Vergütungstabellen jeweils zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß anzupassen.“

- Die Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen 3 bis 4a wird wie folgt geändert:
3. „Sollten tarifrechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die nach der Nr. 2 nicht übertragbar sind, obliegt es dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen eine Regelung im Einzelfall zu treffen.“

3. Hinter § 62 wird § 62a neu eingefügt:

„§ 62a Sonderzahlungen

¹Die Zusatzrentenberechtigten erhalten eine Sonderzahlung anteilig entsprechend ihres Brutto-Vomhundertsatz (§ 61 Abs. 2 der Anlage 7 zur Satzung der KBS), wenn die Versorgungsempfänger des Bundes eine Sonderzahlung erhalten. ²Die Witwe erhält 60 v.H. - auch im Falle des § 63 Abs. 6 der Anlage 7 zur Satzung der KBS -, die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen ergeben hätte.

³Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf die Einmalzahlung bei den Versorgungsempfängern des Bundes entsteht,

aa) Anspruch auf Zusatzrente nach § 54 Abs. 5 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (sogenannte nachgeheiratete Witwe) besteht,

bb) die Zusatzrente nach § 58 der Anlage 7 zur Satzung der KBS ruht,

cc) auf die Gesamtversorgung nach §§ 62 Abs. 4 Buchst. c, 63 Abs. 3 Buchst. c, 64 Abs. 3 Buchst. c Anlage 7 zur Satzung der KBS Versorgungsbezüge aus einem Beamten- oder beamtenrechtsähnlichen Verhältnis anzurechnen sind,

dd) die Zusatzrente nach § 62 Abs. 6, § 63 Abs. 4 oder § 64 Abs. 4 Anlage 7 zur Satzung der KBS in Höhe der Mindestzusatzrente gezahlt wird,

ee) Anspruch auf Mindestzusatzrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nach § 62 Abs. 7, § 63 Abs. 5 und § 64 Abs. 5 Anlage 7 zur Satzung der KBS besteht,

ff) Anspruch auf Zusatzrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes nach § 53a Anlage 7 zur Satzung der KBS besteht.“

Teil D

4. § 142 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe e) wird gestrichen und wie folgt ersetzt
- Buchstabe f) wird neu gefasst

„§ 142 Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) ...

(2) Die Beteiligten sind ferner verpflichtet,
Buchstaben a – d ...

- „e) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Durchführung der Pflichtversicherung die Adressdaten sowie deren Änderung zu melden,“
- „f) ihren Beschäftigten die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bereitgestellten Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu erläutern,“

Buchstaben g – i ...

5. § 144 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 144 Ausscheiden eines Beteiligten

(1) - (4) ...

- (5) ¹Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 185) zugeführt. ²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II (§ 185) zu erfüllen.

³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 143 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 181) zugeführt. ⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. ⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 144 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.

⁶Zur Finanzierung nachträglicher Leistungsverbesserungen kann der ausgeschiedene Beteiligte im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die von ihm hinterlassenen Versicherten und Betriebsrentenberechtigten eine entsprechende Nachzahlung auf den Gegenwert an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten. ⁷In diesen Fällen wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zunächst mit dem ausgeschiedenen Beteiligten über eine entsprechende Nachzahlung verhandeln.

6. § 147 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 147 Pflicht zur Versicherung

(1) und (2) ...

„(3) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Der Beteiligte muss an dem anderen Arbeitgeber unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt sein. ³Die Pflichtversicherung kann auf der Grundlage des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aufrechterhalten werden. ⁴Das bisherige Entgelt darf entsprechend der Stufenlaufzeit (§ 16 TVöD/TV-L) höchstens um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe erhöht werden. ⁵Das zusatzversicherungs-

pflichtige Entgelt ist entsprechend der tarifvertraglich vereinbarten Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst anzupassen. ⁶Die Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherung bedarf der Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die mit Auflagen versehen werden kann. ⁷Im Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht für die nach den Bestimmungen des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes fortzuführenden Pflichtversicherungen.“

7. § 152 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 152
Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen
und Überleitungsabkommen

(1) „¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) oder Teile ihres Versichertenbestandes übernehmen. ²Die Übereignungsvereinbarung darf keine Bestimmung enthalten, die von dieser Satzung abweicht. ³Eine Übereignungsvereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen des Vermögens erwachsen würden. ⁴Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen des § 179 zu berechnen; werden laufende Renten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen.“

(2) – (3) ...

8. § 156 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 156
Höhe der Betriebsrente

(1) - (4) ...

(5)“Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert nach § 144 Abs. 2 dem Versorgungskonto II (§ 185) zugeführt, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit es zu keiner Regelung nach § 144 Abs. 5 Satz 6 gekommen ist, berechtigt, nachträgliche Leistungsverbesserungen, die bei der Berechnung des Gegenwerts nicht berücksichtigt wurden, zu verweigern.“

9. § 159 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„§ 159
Betriebsrente für Hinterbliebene

(1)

Sätze 1 – 3 ...

⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG und soweit sie nach § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

⁵Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) und (3) ...

10. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 161 Neuberechnung

(1) und (2) ...

(3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 156 Abs. 3 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 156 Abs. 3 zur Hälfte gezahlt. ³Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) und (5) ...

11. § 162 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 162 Nichtzahlung und Ruhen

(1) bis (4) ...

(5) ¹Sind während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung auf deren/dessen Veranlassung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) entrichtet worden, ruht die Betriebsrente für die Zahl der Monate, für die die Eigenbeteiligung aus von der/dem Versicherten zu vertretenden Gründen nicht entrichtet wurde. ²Es ruht jeweils der Betrag, der sich als Eigenbeteiligung aus dem Entgelt ergibt, das für das Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, im Durchschnitt der vollen Kalendermonate zusatzversorgungspflichtig war. ³Ist in dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde bzw. das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen beginnt, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nur für weniger als drei volle Kalendermonate angefallen, ist das nach Satz 2 maßgebende Entgelt aus dem vorhergehenden Kalenderjahr zu berechnen, in dem für mindestens drei volle Kalendermonate zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wurde. ⁴Für die Ermittlung des Ruhensbetrages nach den Sätzen 2 und 3 ist der im Zeitpunkt des Beginns der Betriebsrente (§ 154) nach § 181 Abs. 4 Buchst. a Nr. 1 maßgebende Vomhundertsatz anzuwenden.

⁵Die Betriebsrente für Hinterbliebene ruht für die Zahl der Monate, für die die Betriebsrente für den Verstorbenen ruhen würde, in Höhe des Teils des nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Betrages, der sich unter Berücksichtigung des jeweils nach § 67 Nr. 5 und 6 (nach Ab-

lauf des Sterbevierteljahres), 7, 8 und § 255 Abs. 1 SGB VI maßgebenden Rentenartfaktors ergibt.

⁶Eine nachträglich oder erneut abgegebene Abtretungserklärung wird frühestens vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, in dem sie bei dem Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. a eingeht. ⁷Die erneute Abgabe einer Abtretungserklärung ist nur einmal zulässig.

⁸Kann der sich nach den Sätzen 2 bis 4 oder Satz 5 ergebende monatliche Ruhensbetrag wegen Anwendung der Absätze 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 nicht oder nicht in vollem Umfang auf die Höhe der Betriebsrente auswirken, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 in dem Umfang, der für den Einbehalt des sich bei ausschließlicher Anwendung dieser Regelung ergebenden Gesamtbetrags erforderlich ist.

(6) und (7) ...

12. § 164 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 164 Abfindung

(1) und (2) ...

(3) „¹Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

²Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

³Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 174 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.

⁴Sind während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung auf deren/dessen Veranlassung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 1) entrichtet worden, ist der Abfindungsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich als Summe der nicht entrichteten Eigenbeteiligung aus dem gemäß § 162 Abs. 5 zu ermittelnden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für den Zeitpunkt, von dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, ergibt. ⁵Der Abfindungsbetrag für Hinterbliebene ist in Höhe des Teils des nach Satz 4 ermittelten Betrages zu vermindern, der sich unter Berücksichtigung des jeweils nach § 67 Nr. 5 und 6 (nach Ablauf des Sterbevierteljahres), 7, 8 und § 255 Abs. 1 SGB VI maßgebenden Rentenartfaktors ergibt.

(4) - (6) ...

13. § 165 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 165
Beitragserstattung**

(1) und (2) ...

(3) „Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. August 1979 entrichteten Pflichtbeiträge,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Juli 1979 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 vom Pflichtversicherten entrichtete Eigenbeteiligung zur Umlage.“

14. § 181 wird wie folgt geändert:

**„§ 181
Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I
sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II**

(1) Der Beteiligte hat monatliche Umlagen in Höhe des nach den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Versicherten einschließlich einer vom Pflichtversicherten nach Absatz 4 erhobenen Eigenbeteiligung zur Umlage sowie Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (Abs. 4a) zu zahlen.

(2) und (3) ...

(4) Im Abrechnungsverband I West

a) haben Beschäftigte, die durch den Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. a pflichtversichert werden und

1. dem § 15 Abs. 1 Satz 2 BEZNG unterliegen,

a) in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2002 eine Eigenbeteiligung zu tragen, für deren Höhe der sich jeweils nach Buchstabe b oder den Ausführungsbestimmungen hierzu ergebende Vomhundertsatz maßgebend ist,

b) ab 1. Januar 2003 eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1,41 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) zu tragen;

in diesen Fällen ist eine Erstattung der Eigenbeteiligung zur Umlage, die vor dem Eingang eines Widerrufs der Abtretungserklärung beim Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. a geleistet wurde, ausgeschlossen;

2. dem § 15 Abs. 1 Satz 3 BEZNG unterliegen, in der Zeit ab 1. Juli 2000 eine Eigenbeteiligung zu tragen, für deren Höhe der sich jeweils nach Buchstabe b oder den Ausführungsbestimmungen hierzu ergebende Vomhundertsatz maßgebend ist;

- b) kann für Beschäftigte, die durch die Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. b, c und d sowie Absatz 2 pflichtversichert werden, durch Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Beteiligten die Aufwendungen bis zu einem aus Umlagen und Zuwendungen ermittelten fiktiven Umlagesatz von 10,14 v.H. alleine tragen und der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf grundsätzlich zur Hälfte vom Beteiligten durch eine Umlage und zur Hälfte vom Pflichtversicherten durch eine Eigenbeteiligung zur Umlage aufgebracht wird.

(4a) - (13) ...

- 15.** Die Ausführungsbestimmungen zu § 181 Abs. 4 Buchst. b werden aufgehoben und erhalten folgende neue Fassung:

¹Solange die vom Pflichtversicherten nach § 181 Abs. 4 Buchst. b zu tragende Eigenbeteiligung zur Umlage höher ist als der Umlage-Beitrag, der zu entrichten wäre, wenn die Zusatzversicherung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) durchzuführen wäre, haben die Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. b, c und Absatz 2 von den durch sie versicherten Arbeitnehmern als Beitrag Eigenbeteiligung zur Umlage mindestens den Betrag zu erheben, der jeweils zu leisten wäre, wenn die Zusatzversicherung nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) durchgeführt würde.
²Ändert sich der Beitrag für die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) versicherten Arbeitnehmer, ist die Eigenbeteiligung zur Umlage an die Renten-Zusatzversicherung zu demselben Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zu dem der nach § 181 Abs. 4 Buchst. b zu leistenden Eigenbeteiligung, anzupassen.“

Artikel 2

- 1.** Artikel 1 Nr. 1 – 8 und 11 – 15 treten mit Wirkung vom 15.11.2008 in Kraft.
- 2.** Artikel 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- 3.** Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 2008.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14.11.2008 beschlossenen Satzungsänderungen des 18. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 05.01.2009
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Waltraud Schütz